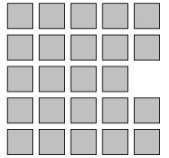


Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen – Südwestlich Eltersdofer Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben vom 25.06.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	14.07.2014		Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
				Bereich Forsten: Aus forstlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben. Um Information der Rechtskraft des Bebauungsplanes und Vollzug der Ersatzaufforstungen wird gebeten.	Keine Änderung. Die angeforderten Unterlagen werden zugeleitet.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	11.08.2014		Siehe Stellungnahme vom 18.12.2009: Kein grundsätzlicher Einwand. Im Planungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt. Hinweis an alle Bauausführenden auf die Meldepflicht bei evtl. zu Tage tretenden Bodendenkmalfunden.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Aufgrund des großflächigen Sandabbaus und Wiederauffüllung mit Bauschutt werden im Planungsgebiet Bodendenkmäler nicht mehr erwartet. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung. Auf einen textlichen Hinweis wurde jedoch verzichtet.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	17.07.2014	1.	Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
			2.	Emissionen in Form von Staub und Geruch, die durch landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind zu dulden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			3.	Es ist sicherzustellen, dass während der Erschließungsmaßnahme angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke voll bewirtschaftet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4.	Es ist in Bayern eine gesetzliche Regelung für den Erhalt von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und für die Sicherung der Bewirtschaftung einzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim Karolingerstraße 28 91301 Forchheim			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach	01.07.2014		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Süd PTI 13 Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	01.08.2014	1.	Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.
			2.	Der textlichen Festsetzung Nr. 5, wonach Versorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu verlegen sind, wird mit folgender Begründung widersprochen: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführungen von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesweit geregelt. Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB in Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –Leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahren vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor. Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin befindet sich die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB. Fernerhin heißt es im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG: „Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Baulastträger für die zukünftigen Erschließungsanlagen ist nach Übertragung die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und die Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes ist nur eine unterirdische Verlegung zielführend. Im Zuge der Erschließungsplanung durch den Erschließungsträger findet eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßenbaus statt. Die Stellungnahme entbehrt somit der rechtlichen Grundlage und ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3.	Es wird gebeten sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung und Koordination erfolgt. Die geplanten Verkehrswege sollen nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Für die rechtzeitige Koordination und Abstimmung sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und Erschließungsumsetzung.
11.	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Service Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	04.07.2014		Belange des Unternehmens werden nicht berührt.	Keine Änderung.
12.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Jägervereinigung Erlangen e.V. z.H. Herrn Wolfgang Fuchs Zum Berg 8 91094 Langensendelbach			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	21.07.2014 email		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
17.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
18.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
19.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen	04.08.2014		Keine Äußerung	Keine Änderung.
20.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	29.07.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Keine Änderung.
21.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	29.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
22.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	22.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
23.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	21.07.2014	1.	Kein Einwand. Um Übersendung des rechtswirksamen Bebauungsplanes wird gebeten.	Keine Änderung. Die angeforderten Unterlagen werden übersandt.
24.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 04.07.2014		Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
25.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	04.07.2014		Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
26.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	01.07.2014		Hinweis auf Art. 8 DSchG und die Verpflichtung unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umgriff des bebauungsplanrelevanten Bereichs befindet sich im Bereich der Bauzone kein gewachsener Boden sondern laut der Bodensondierung eine teilweise mehrere Meter mächtige Auffüllung über einer ehemaligen Sandgrube. Im Bereich des Erdaushubs für die Erschließungsmaßnahmen und die Wohngebäude sind keine Bodendenkmäler vorhanden, so dass eine textliche Festsetzung entbehrlich ist. Die Verpflichtung, Art. 8 DSchG einzuhalten bleibt unabhängig davon bestehen.
27.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	03.07.2014		Es wird gebeten nachfolgende redaktionelle Änderungen in der Begründung vorzunehmen: Seite 10, 2. Absatz ...Befreiung...in Erlaubnis ändern.	Die Anregungen zur redaktionellen Änderung wurden berücksichtigt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Seite 21, vorletzter Absatz Die Zuordnungsfestsetzung ist zu streichen. Seite 28, Ziffer 6.17 Ist nun ein Hinweis, somit unter Ziffer 6.20 aufführen. Seite 30, Ziffer 6.20, Landschaftsschutzgebiet ...Befreiung...in Erlaubnis ändern. Seite 31, Ziffer 6.22,2.Absatz Es handelt sich um eine Festsetzung, somit als Ziffer 6.17 aufzuführen. Seite 37, Ziffer 10.2 Baumschutz Das neue Baugebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutz VO	
28.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.07.2014 email		Kein Einwand.	Keine Änderung.
29.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	09.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
30.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	01.08.2014	1.	Kein Einwand.	Keine Änderung.
			2.	Hinweise zur Führung des Ökokontos	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
31.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	01.08.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
32.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	05.08.2014		Keine Äußerung	Keine Änderung.
33.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	29.07.2014		Der Bebauungsplan Nr. E 381 sieht die Bebauung des nördlichen Bereichs der Altdeponie Dechsendorf vor. Es handelt sich nach den bisherigen Erhebungen um eine ehemalige Sandgrube, die mit Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Bauschutt verfüllt worden ist. Den Ergebnissen einer im Jahr 2010 durchgeführten orientierenden Altlastenerkundung nach steht im Umgriff des bebauungsplanrelevanten Bereichs eine mehrere Meter mächtige Auffüllung an, die stellenweise bis zu 7,80 m unter GOK reichen kann. Stellenweise ragt daher der Auffüllkörper in den Grundwasserwechselzonenbereich bzw. direkt bis in den grundwassergefüllten Horizont hinein. Der überwiegend als sandig beschriebene Auffüllkörper ist nahezu flächendeckend mit bodenfremden Bestandteilen durchsetzt. Die im Zuge dieser orientierenden Altlastenuntersuchung gewonnenen Analyseergebnisse lassen erkennen, dass der Auffüllkörper zumindest stellenweise für die Beschaffenheit des Grundwassers signifikant mobilisierbare Schadstoffbelastungen aufweist. Im Rahmen der bisher durchgeführten Grundwasserbeprobungen konnten massive Belastungen des Grundwassers mit besonders umweltrelevanten Schadstoffen bislang noch nicht erkannt, aber zumindest eine Beeinflussung des Auffüllkörpers auf die Beschaffenheit des Grundwassers festgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse zur groben Orientierung, aber nicht für eine umfassende	Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt: Die Stellungnahme stellt die geplante Wohnnutzung nicht in Frage, sondern benennt Hinweise und Maßnahmen zur Umsetzung bzw. zum Vollzug, die wie folgt im Bebauungsplan und im städtebaulichen Vertrag geregelt sind: Die dargelegten Belange des Gewässerschutzes werden im Bebauungsplan umfassend in den textlichen Festsetzungen, den textlichen Hinweisen und in den zeichnerischen Festsetzungen sowie im Begründungsteil berücksichtigt. - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Fläche gekennzeichnet, die gemäß Ziffer 3 der textlichen Hinweise mit Altlasten belastet ist und besonderer Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bedarf. - Der textliche Hinweis zum Bebauungsplan Ziffer 3 wird um die Begriffe „Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“... ergänzt. - In der Ziffer 1 der textlichen Hinweise werden Bauherrn auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben und vereinfachten Genehmigungsverfahren auf ihre Verantwortung und Beachtung von Sonderbauweisen bei der Erstellung von Bauwerken in den Altlastengekennzeichneten Gebiet hingewiesen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				und abschließende Gefährdungsbewertung dienen können. Bewertungsunsicherheiten bestehen aus: - dem eingeschränkten Untersuchungsumfang im Rahmen der bisher durchgeführten orientierenden Bodenuntersuchung lediglich auf die Parameter LAGA. - der Nicht-Berücksichtigung der Anforderungen des LFU-Merkblattes Nr. 3.8/4 - der ungünstigen Lage des Deponiekörpers quer zur Fließrichtung des Grundwassers. Rückschlüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit sind lediglich punktueller Natur. Um den Belangen des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung zu tragen müssen folgende Erfordernisse zwingend beachtet werden: - Überwachung und Dokumentation sämtlicher Bodeneingriffe durch einen Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchV. - Separierung von Aushubmaterialien nach äußeren Anschein (sofern möglich), um eine Vermengung von unterschiedlich stark belasteten Auffüllmaterialien zu verhindern (Verdünnungs- und Vermischungsverbot). - Durchführung sach- und fachgerechter Beprobungen der Aushubmaterialien. - Durchführung von vollumfänglichen Deklarationsanalysen unter Berücksichtigung des LFU-Merkblatts (Parameterumfang nach LAGA-Boden ist nicht ausreichend). - Grundwassermonitoring im Zuge der Freilegung und des Teilabtrags des Altablagerungskörpers an den vorhandenen beiden Grundwasserauf-	Die dargelegten Belange des Gewässerschutzes wurden im Erschließungsvertrag abschließend geregelt. Die Regelungen umfassen die Maßnahmen der Sanierungsplanung, der Überwachung und der Entsorgung der Altlasten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				schließen und einer ggf. noch zu errichtenden weiteren Messstelle zur Kontrolle und Begrenzung ggf. bauvorhabensbedingter Mobilisierungseffekte. - Zeitnahe Abklärung des Handlungsbedarfs bei einer signifikant höheren Schadstoffmobilisierung - Vorlage eines Aushubs- und Entsorgungsberichts inkl. Fotodokumentation mit nachvollziehbaren Ergebnissen der Aushubüberwachung, ausgehobener Mengen, Analyseergebnissen und der Entsorgungswege. - Keine zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswässern im Bereich der Altdeponie. - Umfassenden Untersuchung des Untergrundes und Grundwassers im Falle von geplanten Grundwassernutzungen, damit in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse entschieden und beurteilt werden kann, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine umweltverträgliche Grundwassernutzung möglich ist. - Sicherung der beiden vorhandenen Grundwasseraufschlüsse vor Beschädigungen und Überbauung und Funktionseinbußen, Gewährleistung der Zugänglichkeit, Zufahrts- und Beprobbarkeit dieser Messstellen.	
				Abwasserbeseitigung: Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert oder in einem Trennsystem abgeleitet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob eine Umstellung des Mischsystems in ein Trennsystem möglich und vertretbar ist.	Keine Änderung. Die Abwasserbeseitigung ist im Verfahren abschließend geprüft. Gemäß textlicher Hinweise Ziffer 3, letzter Absatz, wird eine gezielte Niederschlagswasserversickerung im Planungsgebiet ausgeschlossen. Gemäß textlicher Hinweis Ziffer 7 wird eine Grundwas-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Eine gezielte Niederschlagswasserversickerung ist im Deponiebereich der ehemaligen Sandgrube (Planungsgebiet) derzeit nicht möglich, sofern nicht Verhältnisse geschaffen werden. Die eine Schadstoffmobilisierung nicht besorgen lassen.	Sernutzung im Planungsgebiet ausgeschlossen.
				Überschwemmungsgebiet Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an das Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Aushublagerungen und Baustelleneinrichtungen in der Bauphase sind im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig und benötigen im Bedarfsfall eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
34.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.